

Allgemeine Wahlordnung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin-Mitte

Zuletzt geändert am 10. Mai 2025.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die ihr Stimmrecht im Kreisverband Berlin-Mitte wahrnehmen.
- (2) Passiv wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin.
- (3) Damit sich alle Mitglieder über die Bewerber:innen informieren können, sollte eine schriftliche Bewerbung mindestens sieben Tage vor der Wahlversammlung eingereicht und online veröffentlicht werden. Die Bewerbung bis zum Wahlgang bleibt ungeachtet dieser Frist möglich.
- (4) Eine Bewerbung ist jeweils bis zum Eintritt in den ersten Wahlgang bei der Sitzungsleitung anzumelden. Der Wahlgang beginnt mit der Vorstellung der Kandidat:innen.
- (5) Die Kandidat:innen stellen sich alphabetisch aufsteigend in der Reihenfolge ihres Vornamens vor. Wenn es ihnen nicht möglich sein sollte, sich selbst vorzustellen, können sie von einer anderen Person vertreten werden.
- (6) Kandidat:innen haben grundsätzlich jeweils zwei Minuten Zeit sich vorzustellen. Hat ein:e Kandidat:in sich innerhalb eines Tagesordnungspunkts bereits vorgestellt und bewirbt sich erneut, so kann sie:er sich nicht erneut vorstellen. Hat ein:e Kandidat:in sich auf einer Versammlung bereits vorgestellt und bewirbt sich innerhalb eines anderen Tagesordnungspunkts für ein anderes Amt oder Mandat, so kann sie:er sich für eine Minute erneut vorstellen.
- (7) Während der Vorstellung der Kandidat:innen können Fragen unter Angabe des Namen an die kandidierenden Personen eingereicht werden. Diese sind schriftlich einzureichen. Die schriftliche Frage ist in eine der beiden bereitgestellten Urnen (Frauen / Offen) einzuwerfen. Die Sitzungsleitung verliest pro Kandidat:in maximal zwei gezogene Fragen. Zur Beantwortung der Fragen stehen den jeweiligen Kandidat:innen jeweils eine Minute zur Verfügung. Sollten keine Fragen gestellt werden, kann die:der Kandidat:in die Zeit zur weiteren Vorstellung nutzen.
- (8) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Kandidat:innen, die weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheiden für die folgenden Wahlgänge aus. Im dritten Wahlgang dürfen nur noch maximal doppelt so viele Kandidat:innen antreten, wie Plätze zu besetzen sind. Antreten dürfen nur die Kandidat:innen mit den meisten Stimmen aus dem zweiten Wahlgang. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (9) Wahlen werden mit der digitalen Anwendung Abstimmungsgrün durchgeführt.
- (10) Die Versammlung kann grundsätzlich zu Beginn der Versammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit ein Wahlverfahren beschließen, das nicht dieser Wahlordnung entspricht.

§ 2 Wahlen zum Kreisvorstand

- (1) Die Wahl der beiden Kreisvorsitzenden (Frauenplatz und offener Platz) und der:des Schatzmeister:in (offener Platz) erfolgt jeweils in Einzelwahl. Die Wahl der weiteren Mitglieder kann in verbundener Einzelwahl stattfinden, wobei der Kreisvorstand mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden muss.
- (2) Bewerber:innen haben jeweils drei Minuten Zeit sich vorzustellen.

§ 3 Wahlen für die Delegierten auf Landes- und Bundesebene

- (1) Delegierte werden in verbundener Einzelwahl gewählt. Jede:r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Zahl der Ersatzdelegierten ist auf die Hälfte und beim Landesausschuss auf die Gesamtheit der zu wählenden Delegierten beschränkt. Sollte die Zahl der Ersatzdelegierten nicht ganzzahlig sein, wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

§ 4 Aufstellungsversammlungen

- (1) Die Aufstellung für öffentliche Wahlen erfolgt gemäß den jeweils gültigen Wahlgesetzen.
- (2) Über das Wahlverfahren entscheidet zu Beginn die Versammlung.

§ 5 Nominierung Stadträt:innen

- (1) Passiv wahlberechtigt sind nach BezVerwG alle deutschen Staatsangehörigen sowie Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedsstaaten, die das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Bewerber:innen haben jeweils sieben Minuten Zeit sich vorzustellen. Abweichend von § 1 Abs. 8 werden vier Fragen gelöst und die Bewerber:innen haben jeweils bis zu drei Minuten Zeit zur Beantwortung der Fragen.

§ 6 Wahlen der Sprecher:innen der Arbeitsgemeinschaften

- (1) Das Treffen zur Wahl der Sprecher:innen muss mindestens zwei Wochen vorher über die Verteiler der Arbeitsgemeinschaft angekündigt werden.
- (2) Zu Beginn des Treffens entscheidet die Arbeitsgemeinschaft durch Beschluss über die Anzahl der zu wählenden Sprecher:innen gemäß Satzung § 9 Abs. 3.
- (3) Wahlen werden abweichend von § 1 Abs. 9 mittels Abstimmungsgrün ohne schriftliche Bestätigungswahl durchgeführt.
- (4) Bewerber:innen haben jeweils drei Minuten Zeit sich vorzustellen. Abweichend von § 1 Abs. 7 können Fragen auch mündlich gestellt werden.

§ 7 Wahlen der Sprecher:innen der Stadtteilgruppen

- (1) Das Treffen zur Wahl der Sprecher:innen muss mindestens zwei Wochen vorher über die Verteiler der Stadtteilgruppen angekündigt werden.
- (2) Aktiv wahlberechtigt sind gemäß Satzung § 10 Abs. 3 alle Mitglieder des Kreisverbands, die im Einzugsbereich des jeweiligen Stadtteils wohnen.
- (3) Zu Beginn des Treffens entscheidet die Stadtteilgruppe durch Beschluss über die Anzahl

- der zu wählenden Sprecher:innen gemäß Satzung § 10 Abs. 5.
- (4) Wahlen werden abweichend von § 1 Abs. 9 mittels Abstimmungsgrün ohne schriftliche Bestätigungswahl durchgeführt.
 - (5) Bewerber:innen haben jeweils drei Minuten Zeit sich vorzustellen. Abweichend von § 1 Abs. 7 können Fragen auch mündlich gestellt werden.